



Landkreise und kreisfreie Städte,
große selbständige Städte,
Region und Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen

Bearbeitet von: Frau Ortmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41.23-11020/010

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4753

Hannover
14.03.2023

Staatsangehörigkeitsrecht; Prüfung des Widerrufs der Asylberechtigung in Einbürgerungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der bisher geltenden Erlassregelung (s.a. TOP 6 D der Dienstbesprechung 2022) waren die Staatsangehörigkeitsbehörden gehalten, das BAMF in den Fällen um Prüfung der Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme der Asylberechtigung/Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu ersuchen, in denen eine Vergünstigung bei der Einbürgerung (Hinnahme von Mehrstaatigkeit und/oder Verkürzung der für die Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltsdauer) auf Grund der Flüchtlingsanerkennung geltend gemacht wird, sofern nicht auf Grund einer Anfrage der Ausländerbehörde eine solche Prüfung erst kürzlich erfolgt ist. Noch im November 2019 hatte BMI deutlich gemacht, dass auf die Überprüfung der Asylberechtigung in diesen Fällen nicht verzichtet werden könne. Durch die Beschränkung auf die absolut notwendigen Fälle sollte allerdings eine zügige Bearbeitung der Prüfungsersuchen in Einbürgerungsverfahren durch das BAMF gewährleistet werden.

Aufgrund der durch die Behörden und die Betroffenen in den letzten Jahren immer wieder an mich herangetragenen Einzelfälle, in denen lange Bearbeitungszeiten des BAMF zu einer erheblichen Verzögerung in Einbürgerungsverfahren führten, habe ich mich mehrfach (zuletzt am 25.01.2023) an BMI gewandt und darum gebeten, beim BAMF auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken. Ich habe darauf hingewiesen, dass gerade, wenn es um eine Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer geht, eine mehrmonatige (oder sogar einjährige) Bearbeitungsdauer nicht hinnehmbar ist, da sonst die Einbürgerungsvergünstigungen wegen der bis zur Mitteilung des BAMF vergehenden Zeit weitgehend ins Leere laufen.

BMI hat nunmehr die Verfahrensweise unter Einbeziehung des BAMF noch einmal überprüft und folgendes mitgeteilt:

„Das BAMF teilt in jedem Einzelfall, in dem es Kenntnis von Umständen oder Tatsachen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme der Asylberechtigung/Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhält, von sich aus der jeweils zuständigen Ausländerbehörde zeitnah folgende Arbeitsschritte mit:

- Anlegung der Akten für ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren
- Einleitung/Keine Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens
- Ergebnis des Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens.



Es würde daher genügen, wenn die Staatsangehörigkeitsbehörde bei Asylberechtigten / anerkannten Flüchtlingen vor einem Einbürgerungsvollzug bei der jeweils zuständigen Ausländerbehörde nachfragt, ob dort eine Mitteilung des BAMF über die evtl. Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf bzw. zur Rücknahme der Asylberechtigung/Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegt. Die Staatsangehörigkeitsbehörde kann somit für die Frage der Gewährung der o.a. Einbürgerungsvergünstigungen bei der zuständigen Ausländerbehörde schneller klären, ob mit einem Wegfall der Asylberechtigung/Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu rechnen ist. Eines Auskunftsersuchens beim BAMF bedarf es daher hierzu nicht mehr. Die bisherige Verfahrensweise einer Abfrage beim BAMF kann damit entfallen.“

Vor diesem Hintergrund hebe ich meine Erlasse vom 07.09.2015 und 01.02.2012 sowie Ziffer 2.1.7 Absatz 2 der Nds. VV-StAR mit sofortiger Wirkung auf und bitte, in derartigen Fällen von einer Anfrage an das BAMF abzusehen. In Fällen der Geltendmachung von Vergünstigungen aus der Flüchtlings-/Asylanerkennung bitte ich – wie von BMI vorgeschlagen - im Rahmen der Beteiligung der Ausländerbehörde bzw. durch Auswertung der Ausländerakte zu klären, ob eine Mitteilung des BAMF über die Einleitung eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens vorliegt. Dieses gilt auch für laufende Verfahren, in denen eine Anfrage an das BAMF bereits gestellt wurde. Sofern der Ausländerbehörde keine Mitteilung des BAMF vorliegt ist davon auszugehen, dass keine Widerrufsgründe vorliegen und die Anerkennung der Asylberechtigung/Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft weiterhin Bestand hat.

Nach Ziffer 2.1.7 Absatz 3 der Nds. VV-StAR ist in den Fällen, in denen keine Einbürgerungserleichterungen beansprucht werden mit der Ausländerbehörde zu klären, ob im Falle des Widerrufs der Asylberechtigung ein (ausreichender) asylunabhängiger Aufenthaltstitel gewährt würde. Auch in diesen Fällen ist zu berücksichtigen, ob eine Mitteilung des BAMF über die Prüfung/Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens vorliegt. Sofern von einem Fortbestand der Anerkennung der Asylberechtigung bzw. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auszugehen ist, hindert das Fehlen eines asylunabhängigen Aufenthaltsrechts eine Einbürgerung nicht.

Eine entsprechende (formelle) Anpassung der Nds. VV-StAR ist beabsichtigt.

Im Auftrage

Ortmann